

## §. 23.

Der Berechtigte ist befugt nicht nur jeden Rententermin sofort nach dessen Verfallzeit betreiben zu lassen, sondern er erlangt auch dadurch, daß der Verpflichtete vier vierteljährige Termine oder wenn die Vereinigung auf andere Termine erfolgt ist, überhaupt den Betrag eines ganzen Jahres in Rückstand gelassen hat, das Recht, nach vorheriger Kündigung, die Bezahlung des Kapitalwertes der Rente (§. 17) zu verlangen.

Das Recht der Kündigung tritt ein mit dem Ablaufe von vier Wochen nach der Verfallzeit des letzten der Termine eines ganzen einjährigen Zeitraums, oder wenn die Entrichtung nur auf einen einzigen Jahrestermin gesetzt worden ist, mit dem Ablaufe von vier Wochen von der Verfallzeit dieses Termins an gerechnet, insofern bis zum Ablaufe dieser vierwöchentlichen Frist wirklich ein ganzer Jahresbetrag der Rente in Rückstand verblieben ist.

## §. 24.

Die Kündigung selbst muß jedes Mal durch die souperante Gerichtsobrigkeit des Verpflichteten bewirkt werden.

Dem Verpflichteten ist unter abschriftlicher Mittheilung des Kündigungsgesuches eine halbjährige Zahlungsfrist, vom Momente der Behändigung an gerechnet, einzuräumen.

Wenn er innerhalb dieser Zahlungsfrist den Kapitalbetrag nebst der bis zu dessen Abführung verfallenen Rente nicht abgetragen hat, so wird Beides mittelst erektivischer Zwangsmittel von ihm beigetrieben, ohne daß es einer vorgängigen Klage und Bescheidesertheilung bedarf.

Vielmehr wird nach fruchtlosem Ablaufe der Zahlungsfrist auf Anrufen des Berechtigten Berechnungs- und Hilfsvollstreckungs-Termin angesetzt und im Landesgesetzlichen Wege des Hilfsverfahrens gegen den Verpflichteten vorgegriffen.

## §. 25.

Eine einmal geschehene Kündigung wird dadurch, daß der Verpflichtete vor Ablaufe der ihm bestimmten Zahlungsfrist sämmtliche erwachsene Rentenreste berichtigt, selbst dann nicht unwirksam, wenn der Berechtigte die Zahlung annimmt und ohne Vorbehalt darüber quittirt.

Wenn dagegen der Verpflichtete den Rentenrückstand abführt, ehe noch der Berechtigte von seinem bereits erlangten Kündigungsrechte Gebrauch gemacht und sein Kündigungsgesuch bei der Behörde angebracht hat, so hat der Letztere bei Annahme der Zahlung und Ausfällung der Quittung das bereits erlangte Kündigungsrecht sich vorzubehalten.

Unterläßt er den Vorbehalt, so wird er des Rechts, in diesem Falle zu kündigen, verlustig.